

VERORDNUNG

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Altach vom 21.1.2020, zuletzt geändert am 21.12.2022, wird der Beitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Mittelschule Altach, auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes wie folgt verordnet:

§ 1

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform an der Mittelschule Altach wird ein Betrag eingehoben.

§ 2

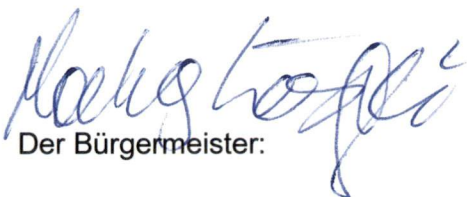
- (1) Pro angemeldete Stunde beläuft sich der Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung gemäß § 1 auf € 1,35. Der Verpflegungsbeitrag für ein Mittagessen beträgt € 5,30.
- (2) Arbeitsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch bei den Eltern eingehoben.
- (3) Der Gesamtkostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats mittels Bankeinzug eingehoben. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so werden die Beiträge für diesen Monat nach Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung im Ausmaß der Verhinderung gekürzt.

§ 3

Unter Bedachtnahme auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind Ermäßigungen vorgesehen, wie sie in der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.


Der Bürgermeister: